



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
an der Universität Bayreuth**

Vom 05. April 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth vom 30. September 2004 (AB UBT 2006/02), geändert durch Satzung vom 25. Juli 2005 (AB UBT 2006/39), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses abgelegt werden; dem Prüfling kann wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.“

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nur in einer der vier Teilprüfungen. ²Abs. 2 gilt entsprechend.“
2. § 37 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) ¹Die Leiter der Oberseminare bestimmen die Themen der Studienarbeiten. ²Sie übermitteln diese dem Prüfungsamt bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, das dem Semester vorausgeht, in dem das Oberseminar stattfinden soll.
(3) ¹Das Prüfungsamt vergibt die Themen unter den Bewerbern innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist nach Ablauf der nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Anmeldefrist für die Oberseminare. ²Die Vergabe erfolgt im Losverfahren. ³Das Prüfungsamt teilt den Bewerbern mit, ob sie zur Studienarbeit zugelassen sind und wann ihnen ein Thema zugeteilt werden wird. ⁴Das Thema wird dem Bewerber vom Prüfungsamt in schriftlicher Form ausgehändigt.“
3. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Studienarbeit ist innerhalb von sechs Wochen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem in § 37 Abs. 3 Satz 3 bestimmten Zeitpunkt. ³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Entgegennahme des Themas gehindert, bestimmt das Prüfungsamt einen neuen Bekanntgabetermin.“
4. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Die Wiederholungsarbeit ist in dem auf das Semester, in dem die Studienarbeit nicht bestanden wird, folgenden Semester anzufertigen. ²Sofern in diesem Semester kein geeignetes Oberseminar angeboten werden sollte, ist die Arbeit spätestens im übernächsten Semester anzufertigen. ³Diese Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.“
5. § 42 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„¹Das Prüfungsamt setzt Fristen für die Stellung des Antrags auf Zulassung zur mündlichen Prüfung fest, die ortsüblich bekannt gemacht werden. ²Die mündliche Universitätsprüfung und die mündliche Staatsprüfung sollen in demselben Semester abgelegt werden.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) „¹Die mündliche Universitätsprüfung muss spätestens in dem Prüfungszeitraum erstmals abgelegt werden, der auf das Bestehen der Juristischen Staatsprüfung folgt. ²Überschreitet der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist nach Satz 1 gilt die mündliche Prüfung als abgelegt und mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Eilentscheidung der Hochschulleitung der Universität Bayreuth vom 04. April 2006 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom vom 27. Januar 2006, Az.: X/4-5e91a(BA)-10b/46 929.

Bayreuth, 05. April 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 05. April 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05. April 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05. April 2006.